

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger

Das Blatt erscheint an jedem Freitag: Monats-Bezugspreis
Bei Abholung in den Kanzleien der Stadt 1.50 RM., bei Postabholung 1.85 RM.,
bei Bezugnahme im Buchhandel 2.00 RM.
Bezugsstellen 50 Pl., Abonnement 10 Pl., Sonderabonnement 20 Pl.,
Abonnement für das Ausland 200 Pl., Bezahlungsfrist 15. Februar.
Telegramm: Tageblatt Frankenberger.

Bezugspreis: Das Monats-Bezugspreis für die 10 min. breite einfache
Tageszeitung 20 Goldmark, für die 10 min. breite ausführliche Tageszeitung
50 Goldmark, für die 20 min. breite Zeitung im Reichsstaat 60 Goldmark.
Alle Angaben sind bei Rückgabe zu bezahlen. Die Rücksendung und Bezahlung
findet 15. Februar statt. — Der historische Teppich und
die Pfalzgräfinen ist freigesetzt. Bei größeren Räumungen und im Wieder-
aufbau wird die Ausführung nach schlesischer Art.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtshauptmannschaft Stöba des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Frankenberg und der Gemeinde Niederwiesa
+ Notationsbeutel und Druck: C.G. Rossberg (Inhaber Ernst Rossberg jun.) in Frankenberg + Verantwortlich für die Redaktion: Karl Liegeert, Frankenberg +

Nr. 10

Donnerstag den 13. Januar 1927 nachmittags

86. Jahrgang

Kurzer Tagespiegel

Die Zentrumspartei hat einen Beschluss, nach dem sie schwere und innenpolitische Bedenken vor dem von Dr. Görtz verabschiedeten Arbeitsamtsgesetz entgegenbringt. In Vandalusia ist ein Wohlwollerschaften eines preußischen Franzosen gegen eine deutsche Frau aufgetreten worden.

Die Grippe hat sich in Berlin weiter ausgebreitet. Von Elbe und Rhein wird Hochwassergefahr gemeldet.

Die Regierungsparteien im sächsischen Landtag haben den Deutschen Nationalen wichtige Zusagen gemacht.

Vom 15. Dezember bis zum 1. Januar ist eine Kurze Steuererhebung der Gewerbesteuerkeit angekündigt.

Für die Entfestigung der ehemaligen deutschen Festungen Aalen, Koblenz, Mainz, Rech und Wiesbaden sind in den Reichshaushalt eine Million Mark eingeplant worden.

Der Auswärtige Amtschef des Senats der Vereinigten Staaten bestätigte am mit den Befreiungen in Mittelamerika. Kellogg bestätigte seine Politik.

Brand erklärte, daß bei den Verhandlungen keine Vereinbarungen für eine vorzeitige Rheinlandabtretung eingegangen worden seien.

Pawel und Körber verhandelten gestern mit dem Sekretär der Volksaufklärung.

Der Sekretär des Völkerbundes Coltan empfing in Kattowitz die Vertreter des Deutschen in Polisch-Oberschlesien.

Zum Oberpräsidenten der französischen Kommission wurde der republikanische Sozialist Brunet gewählt.

Das englische Kabinett beschäftigte sich gestern eingehend mit der Lage in China.

In dem besetzten Gebiet sind ohne vorherige Warnung Schießübungen der Besatzungstruppen statt, wodurch deutsche Staatsangehörige bereits in Gefahr gekommen sind.

Die neuen Arbeitsgerichte

Von Rechtsanwalt Dr. Rieke, Vorsitzender am Gewerbegericht der Stadt Berlin.

Jahrelang tobte der Kampf um die Schaffung der Arbeitsgerichte. Wohl waren die Regierung, die politischen Parteien und die wirtschaftlichen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich darüber einig, daß die Zersplitterung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts beendet werden muß, zumal sich dieses Gebiet immer mehr zu einer wirtschaftlich bedeutenden Disziplin herausbildete, aber bei der Bestimmung der Struktur der Arbeitsgerichte waren Gegensätze von erheblicher Natur auf dem Gebiete der Weltanschauung zu überwinden. Umso erstaunlicher ist es, daß der Reichstag mit so großer Schnelligkeit das Gesetz verabschieden konnte.

Das Arbeitsgerichtsgesetz berührt den größten Teil der deutschen Bevölkerung, ist also von allgemeiner Bedeutung.

Die Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag wurden bisher von den Gewerbegeichten bzw. Innungschießgerichten, sofern es sich um Streitigkeiten aus einem gewerblichen Dienstverhältnisse, von den Kaufmannsgerichten, sofern es sich um Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen und Lehrlingen handelt, im übrigen von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Vom 1. Juli 1927 ab entscheiden lediglich die Arbeitsgerichte über alle Ansprüche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse, aus Verhältnissen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, sowie über die Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis zusammenhängen. Zuständig sind die Arbeitsgerichte ferner für die Ansprüche aus dem Betriebsvertrage, die bisher schon den sogenannten vorläufigen Arbeitsgerichten zugewiesen waren. Dazüber hinaus haben die Arbeitsgerichte auch über Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit, über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, soweit sie mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen und über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen zu entscheiden. Alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden also ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte von einer Behörde, den Arbeitsgerichten entschieden.

Die ausführliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte kann lediglich durch ein nach den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes vereinbartes Schiedsgericht ausgefüllt werden.

Die Arbeitsgerichtsbehörden bilden einen Anhang für sich. In erster Instanz sind die Arbeitsgerichte, in zweiter Instanz die Landes-

arbeitsgerichte und im dritten Instanz das Reichsgericht tätig.

Die Arbeitsgerichte werden als selbstständige Gerichte errichtet und zwar in der Regel für den Bezirk eines Amtsgerichts. Jedes Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Kammer. Es müssen für Arbeitgeber und Angestellte getrennte Räume gebildet werden. Im Bedarfsfall können für bestimmte Berufe und Gewerbe besondere Räume eingerichtet werden. Die einzelnen Räume werden in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Bevölkerer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig sein. Die Vorsitzenden sind zugeschlagen ordentliche Richter, die von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung bestellt werden. Die Bevölkerer werden aus den Vorschlagslisten der im Gerichtsbezirk bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit dem Präfekten des Landesgerichts auf die Dauer von drei Jahren berufen. Für die Arbeitgeber und Angestellte getrennt einzurichten den Listen sind die wirtschaftlichen Verbände nur solche Personen aus ihrem Reihen aufzunehmen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, im Beisein des Arbeitsgerichts seit mindestens einem Jahr als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Verfehlung öffentlicher Amtierer sind. Auch diejenigen Personen dürfen nicht in die Vorschlagsliste mit aufgenommen werden, gegen die das Hauptverschulden wegen eines Verbrechens oder Vergangs eröffnet ist, das die Überfehlung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Verfehlung öffentlicher Amtierer zur Folge haben kann, und die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihre Vermögen beschränkt sind.

Die Landesarbeitsgerichte sind im Gegensatz zu den Arbeitsgerichten nicht selbstständig, sondern werden bei den Landgerichten errichtet. Jede Kammer eines Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Bevölkerer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig sein. Die Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts sind aus den Direktoren und ständigen Mitgliedern des Landesgerichts, auch des am Sitz des Landesarbeitsgerichts befindlichen Oberlandesgerichts zu berufen. Die Bevölkerer müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Berufung erfolgt in gleicher Weise, wie die der Bevölkerer des Arbeitsgerichts. Das Reichsgerichtsgericht wird beim Reichsgericht errichtet. Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, gewöhnlich einem Senatorpräsidenten, zwei räumlichen Bevölkerern und je einem Bevölkerer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig sein. Die Bevölkerer werden vom Reichsgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Reichskanzler mit der Bitte gewandt haben, die Raumungsverhandlungen nach Möglichkeit zu befähigen, um der jetzigen Unsicherheit ein Ende zu bereiten.

In Unterhandlungen des deutschen Rheinlandkommissärs Langewirth von Simmern mit der Rheinlandkommission ist wiederholt die Forderung gegeben, daß die Vertreter der politischen Parteien des Rheinlands sich an einzelne Minister des Reichskabinetts mit der Bitte gewandt haben, die Raumungsverhandlungen nach Möglichkeit zu befähigen, um der jetzigen Unsicherheit ein Ende zu bereiten.

Die Verhandlungen mit den Parteien soll möglichst unmittelbar sein. Der Vorsitzende kann daher jederzeit das verhöhlte Erscheinen der Parteien anordnen. Aus diesem Grunde sind auch Reichsminister oder Personen, die das Aufstellen vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, bei den Arbeitsgerichten nicht zugelassen, wohl aber Syndicat der Arbeitsgerichtsverbände und Gewerkschaftsführer. Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsgericht müssen jedoch die Parteien sich durch Reichsminister vertreten lassen. Zu den Landesarbeitsgerichten sind jedoch auch Vertreter der Regierungsbürokratie, Richter und Angestellte von Arbeitgeber- und Angestelltenverbänden zugelassen.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden allein zum Zweck der gütlichen Belegung des Rechtsstreites. Der Vorsitzende hat das gesamte Streitverhältnis unter freie Würdigung aller Umstände zu erörtern und zur Auflösung aller Handlungen vorzunehmen, die sofort erfolgen können. Er hat weiterhin alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Verhandlung vor der Kammer in einem Termint zu Ende zu bringen.

Das Arbeitsgericht entscheidet rechtskräftig bis zu einem Streitwert von 300 RM. Bei einem höheren Streitwert ist die Berufung an das Landesarbeitsgericht zulässig, ferner dann, wenn das Arbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeu-

tung des Rechtsstreites die Berufung zuläßt. Die Berufungsinstanz und die Frist zur Begehung der Berufung betrugen je zwei Wochen. Neue Tatsachen und Beweismittel können nur im ersten Termin noch geltend gemacht werden.

Gegen die Urteile des Landesarbeitsgerichts im Berufungsverfahren ist die Revision an das Reichsgerichtsgericht statthaft, wenn der Streitwert 400 RM. übersteigt, oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites ausgeschlossen hat. Mit der Rechtsantrittserlegung und Begehung ist eine Frist von je zwei Wochen vorgesehen. Neue Tatsachen und Beweismittel können in der Rechtsantrittserlegung nicht mehr vorgebracht werden. Die Revision kann nur darauf gestellt werden, daß gelegte oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht oder nicht richtig angeordnet worden sind.

Für das Gebiet der Arbeitsmarktrechte hat das

Arbeitsgerichtsgesetz die Bestimmungen über die Schiedsgerichte besonders geregelt.

Schiedsgerichte zur Entscheidung von Arbeitsmarktrechten können

nur noch im Tarifvertrag ohne jede Beschränkung und zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mir dann noch vereinbart werden,

wenn der Arbeitnehmer ein Angestellter ist und sein Jahresarbeitsvertrag die im Angestellten-

versicherungsgesetz vorgeschene Grenze für die Ver-

sicherungspflicht übertragen. Nur in diesen Fällen kann die Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden.

Boris und die Rheinlandräumung
(Von unserem Berliner Vertreter.)

Berlin, 13. Januar.

Neue Zwischenfälle im besetzten Gebiet, bei denen ruhige deutsche Passanten von angetretenen Besatzungssoldaten angegriffen und mishandelt worden sind, haben erneut Veranlassung gegeben, daß die Vertreter der politischen Parteien des Rheinlands sich an einzelne Minister des Reichskabinetts mit der Bitte gewandt haben, die Raumungsverhandlungen nach Möglichkeit zu befähigen, um der jetzigen Unsicherheit ein Ende zu bereiten.

In Unterhandlungen des deutschen Rheinlandkommissärs Langewirth von Simmern mit der Rheinlandkommission ist wiederholt die Forderung gegeben, daß die Vertreter der politischen Parteien des Rheinlands sich an einzelne Minister des Reichskabinetts mit der Bitte gewandt haben, die Raumungsverhandlungen der Reichsregierung noch immer nicht hinzuwegeleben. Die Verhandlungen über eine frühere Raumung der besetzten Gebiete liegen jedoch nicht dem Rheinlandkommissärs Langewirth von Simmern mit der Rheinlandkommission wiederholt die Forderung auf, daß der deutsche Standpunkt nicht die geringste Aussicht auf eine Raumung der Besatzungszone zu unterbreiten. Die französische Presse stellt die Haltung des Reichskabinetts so dar, als ob man geneigt ist, die Entscheidungen hinauszögern, um nach Abschluß der Interalliierten Militärfontrollkommission internationale Schiedsgerichte um ein Urteil über die Restpunkte anzureichen. Hierzu hören wir, daß die Reichsregierung von dem Gedanken, ein Schiedsgericht anzurufen, Abstand genommen hat, da die Entscheidungen der Schiedsgerichte sich in der Regel sehr lang hinzuziehen können, was zur Räumung der außenpolitischen Lage und insbesondere des deutsch-französischen Verhältnisses nicht besonders wünschenswert ist. Man hat insgesamt die deutschen Unterhändler angewiesen, ihre ganze Kraft für die schnelle Erledigung der Frage der Restpunkte und des Kriegsmaterials einzusetzen.

Paris, 18. I. (Funkspruch.) Das "Echo de Paris" sieht seinen Feldzug gegen die Restpunkteverhandlungen fort. Heute stellt Berlin in dem Blatt die Behauptung auf, daß der deutsche Standpunkt nicht die geringste Aussicht auf eine Raumung der Besatzungszone zulasse und deshalb die Eröffnung der Verhandlungen vor der Volkskongress konzentriert werden. Deutschland rechnet damit, daß ein negativer Verlauf der Verhandlungen einen empfindlichen Schlag gegen Briand bedeuten würde, dem man dann den Vorwurf machen könnte, daß der Widerstand gegen die Verhandlungen vor der Volkskongress zu unterbreiten. Die französische Presse stellt die Haltung des Reichskabinetts so dar, als ob man geneigt ist, die Entscheidungen hinauszögern, um nach Abschluß der Interalliierten Militärfontrollkommission internationale Schiedsgerichte um ein Urteil über die Restpunkte anzureichen. Hierzu hören wir, daß die Reichsregierung von dem Gedanken, ein Schiedsgericht anzurufen, Abstand genommen hat, da die Entscheidungen der Schiedsgerichte sich in der Regel sehr lang hinzuziehen können, was zur Räumung der außenpolitischen Lage und insbesondere des deutsch-französischen Verhältnisses nicht besonders wünschenswert ist. Man hat insgesamt die deutschen Unterhändler angewiesen, ihre ganze Kraft für die schnelle Erledigung der Frage der Restpunkte und des Kriegsmaterials einzusetzen.

Paris, 18. I. (Funkspruch.) Das "Echo de Paris" sieht seinen Feldzug gegen die Restpunkteverhandlungen fort. Heute stellt Berlin in dem Blatt die Behauptung auf, daß der deutsche Standpunkt nicht die geringste Aussicht auf eine Raumung der Besatzungszone zulasse und deshalb die Eröffnung der Verhandlungen vor der Volkskongress konzentriert werden. Deutschland rechnet damit, daß ein negativer Verlauf der Verhandlungen einen empfindlichen Schlag gegen Briand bedeuten würde, dem man dann den Vorwurf machen könnte, daß der Widerstand gegen die Verhandlungen vor der Volkskongress zu unterbreiten. Die französische Presse stellt die Haltung des Reichskabinetts so dar, als ob man geneigt ist, die Entscheidungen hinauszögern, um nach Abschluß der Interalliierten Militärfontrollkommission internationale Schiedsgerichte um ein Urteil über die Restpunkte anzureichen. Hierzu hören wir, daß die Reichsregierung von dem Gedanken, ein Schiedsgericht anzurufen, Abstand genommen hat, da die Entscheidungen der Schiedsgerichte sich in der Regel sehr lang hinzuziehen können, was zur Räumung der außenpolitischen Lage und insbesondere des deutsch-französischen Verhältnisses nicht besonders wünschenswert ist. Man hat insgesamt die deutschen Unterhändler angewiesen, ihre ganze Kraft für die schnelle Erledigung der Frage der Restpunkte und des Kriegsmaterials einzusetzen.

Die Restpunkte-Berhandlungen

(Eigener Informationsdienst)

Berlin, 13. Januar.

Die deutschen Unterhändler für die Entwurfsverhandlungen haben die Führung mit den Kreisen der Volkskongress aufgenommen. Wie wir vor unterteilter Seite hören, sind die deutschen Vorschläge hierbei jedoch nicht überreicht worden, da man es für tunlich hält, sie im Laufe der Verhandlungen zu unterbreiten. Die französische Presse stellt die Haltung des Reichskabinetts so dar, als ob man geneigt ist, die Entscheidungen hinauszögern, um nach Abschluß der Interalliierten Militärfontrollkommission internationale Schiedsgerichte um ein Urteil über die Restpunkte anzureichen. Hierzu hören wir, daß die Reichsregierung von dem Gedanken, ein Schiedsgericht anzurufen, Abstand genommen hat, da die Entscheidungen der Schiedsgerichte sich in der Regel sehr lang hinzuziehen können, was zur Räumung der außenpolitischen Lage und insbesondere des deutsch-französischen Verhältnisses nicht besonders wünschenswert ist. Man hat insgesamt die deutschen Unterhändler angewiesen, ihre ganze Kraft für die schnelle Erledigung der Frage der Restpunkte und des Kriegsmaterials einzusetzen.

Paris, 18. I. (Funkspruch.) Das "Echo de Paris" sieht seinen Feldzug gegen die Restpunkteverhandlungen fort. Heute stellt Berlin in dem Blatt die Behauptung auf, daß der deutsche Standpunkt nicht die geringste Aussicht auf eine Raumung der Besatzungszone zulasse und deshalb die Eröffnung der Verhandlungen vor der Volkskongress konzentriert werden. Deutschland rechnet damit, daß ein negativer Verlauf der Verhandlungen einen empfindlichen Schlag gegen Briand bedeuten würde, dem man dann den Vorwurf machen könnte, daß der Widerstand gegen die Verhandlungen vor der Volkskongress zu unterbreiten. Die französische Presse stellt die Haltung des Reichskabinetts so dar, als ob man geneigt ist, die Entscheidungen hinauszögern, um nach Abschluß der Interalliierten Militärfontrollkommission internationale Schiedsgerichte um ein Urteil über die Restpunkte anzureichen. Hierzu hören wir, daß die Reichsregierung von dem Gedanken, ein Schiedsgericht anzurufen, Abstand genommen hat, da die Entscheidungen der Schiedsgerichte sich in der Regel sehr lang hinzuziehen können, was zur Räumung der außenpolitischen Lage und insbesondere des deutsch-französischen Verhältnisses nicht besonders wünschenswert ist. Man hat insgesamt die deutschen Unterhändler angewiesen, ihre ganze Kraft für die schnelle Erledigung der Frage der Restpunkte und des Kriegsmaterials einzusetzen.

Die Auseinandersetzung der Parlamentarier nach Berlin

(Eigener Informationsdienst)

Berlin, 13. Januar.

Die Verhandlung des mit der Regierungsbildung beauftragten Wirtschaftsministers Dr. Curtius mit den Parteiführern sind soweit gelebt, daß bündende Befehle erst nach Ablauf der verschiedenen Fraktionen eingegangen werden können. Folgendes ist an die Parlamentarier telegraphisch die Nachricht abgegangen, daß die Fraktionen noch im Laufe dieser Woche zu den Vorschlägen Dr.